

Antrag auf Erteilung der Approbation

gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G1
LPA@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

1. Angaben zur Person

Ich beantrage die Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut

Name:
(Schreibung lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde)

Vorname:
(Schreibung lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Geburtsname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:
(Schreibung lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Straße, Hausnr.:

PLZ: Ort:

E-Mail: Telefon:

2. Nachweise

Folgende Nachweise füge ich dem Antrag gemäß § 19 PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV bei:
Bitte beachten Sie die umseitig aufgeführten Hinweise zu 1) bis 4)

- Identitätsnachweis ¹⁾
- kurzgefasster Lebenslauf ²⁾
- Urkunde der Hochschule, die den erfolgreichen Masterabschluss eines Studiums gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) bescheinigt
- Zeugnis über das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)³⁾
- Ärztliche Bescheinigung ⁴⁾

3. Erklärungen

Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren

nicht anhängig ist.

anhängig ist unter dem Aktenzeichen: Gericht:

Weiterhin erkläre ich, dass

- bislang keine mir erteilte Approbation zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- kein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren eingeleitet wurde.
- mir bislang nicht die Erteilung einer Approbation verweigert wurde.
- ich bei keiner weiteren Behörde einen Antrag auf Approbation gestellt habe.

Ort, Datum

.....
eigenhändige Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Stand: November 2022

4. Hinweise

Ihr Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen **vollständig** vorliegen und **gültig** sind.

Die Approbation wird am Tag der Ausstellung wirksam. Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **160,00 Euro** zzgl. Auslagen.

Unterlagen, die bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung eingereicht wurden, brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden.

Hierzu zählen

- der Identitätsnachweis (sofern keine Änderungen eingetreten sind)
- die Masterurkunde, die den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs eines Studiums gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) bescheinigt.

Darüber hinaus liegt dem Landesprüfungsamt Brandenburg das **Zeugnis über das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung** bereits vor und braucht **nicht eingereicht** zu werden.

Zu den einzelnen Nachweisen:

- 1) Der Nachweis der Identität erfolgt durch die Vorlage einer **amtlich oder notariell beglaubigten Kopie** Ihres **gültigen Reisepasses** oder **Personalausweises**. **Amtliche Beglaubigungen** dürfen **nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** vorgenommen werden, z.B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Ebenso können **einfache Kopien** bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.
- 2) Der aktuelle, kurzgefasste Lebenslauf ist **mit Datum** und **eigenhändiger Unterschrift** versehen **im Original** einzureichen.
- 3) Für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut ist die Vorlage eines **Erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)** erforderlich.

Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde unterscheidet sich gemäß § 32 Abs. 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in seinen Inhalten von denen eines Führungszeugnisses für den privaten Gebrauch. Diese Inhalte bilden eine **wichtige Entscheidungsgrundlage** für die Erteilung von Approbationen.

Speziell zum Schutz Minderjähriger ist ein **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)** erforderlich (vgl. §§ 30a, 31 Abs. 2, 32 Abs. 5 BZRG).

Das Erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)

- darf bei der Antragstellung **nicht älter als einen Monat** sein
- muss als Verwendungszweck „**Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut**“ enthalten
- ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Es wird durch das Bundesamt für Justiz direkt an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit übersandt.

Bei der Beantragung ist folgende **Empfangsanschrift** wie im Formulkopf anzugeben:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Abteilung Gesundheit
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Führungszeugnisse für den privaten Gebrauch können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

- 4) Bitte verwenden Sie für die ärztliche Bescheinigung **ausschließlich** den **Vordruck** des Landesprüfungsamtes Brandenburg. Der ausstellende Arzt darf mit Ihnen nicht verwandt oder verschwägert sein. Ebenfalls ist eine Eigenbescheinigung nicht zulässig (§ 3 VwVfGBbg i.V.m. § 20 Abs.1 und 5 VwVfG).

Die ärztliche Bescheinigung

- darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als einen Monat** sein und
- ist **vollständig** und **korrekt ausgefüllt im Original** einzureichen.